

§ 10

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Nachweise der Fachhochschulreife, die bisher im Land Nordrhein-Westfalen anerkannt waren, berechtigen weiterhin zum Studium gemäß § 1. Soweit es sich dabei um den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife handelt, können die weiteren Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt werden.

§ 11

Zeugnisse nach dieser Verordnung müssen nicht ausdrücklich bestätigt werden. Nur bei Zweifeln über die Anerkennung entscheidet im Einzelfall die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1988

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

- GV. NW. 1988 S. 354.

223

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Studentenwerke
- Anstalten des öffentlichen Rechts -
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 6. Juli 1988

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz - StWG -) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 145), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 3 des Studentenwerkgesetzes wird für folgende Studentenwerke geändert:

Zuständig ist

1. das Studentenwerk Aachen für
die Technische Hochschule Aachen,
die Fachhochschule Aachen und
die Hochschule für Musik Köln, Abteilung Aachen,
2. das Studentenwerk Bielefeld für
die Universität Bielefeld,
die Fachhochschule Bielefeld,
die Fachhochschule Lippe in Lemgo und
die Hochschule für Musik Detmold (ohne die Abteilungen Dortmund und Münster),
3. das Studentenwerk Dortmund für
die Universität Dortmund,
die Fachhochschule Dortmund,
die Hochschule für Musik Detmold, Abteilung Dortmund,

- die Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen und
die Märkische Fachhochschule in Iserlohn,
4. das Studentenwerk Duisburg für
die Universität - Gesamthochschule - Duisburg und
die Folkwang-Hochschule Essen, Abteilung Duisburg,
5. das Studentenwerk Düsseldorf für
die Universität Düsseldorf,
die Fachhochschule Düsseldorf,
die Kunstakademie Düsseldorf,
die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und
die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld,
6. das Studentenwerk Essen für
die Universität - Gesamthochschule - Essen und
die Folkwang-Hochschule Essen
(ohne Abteilung Duisburg),
7. das Studentenwerk Köln für
die Universität Köln,
die Deutsche Sporthochschule Köln,
die Fachhochschule Köln,
die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln,
die Hochschule für Musik Köln
(ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal) und
die Kunsthochschule für Medien Köln,
8. das Studentenwerk Münster für
die Universität Münster,
die Fachhochschule Münster,
die Kunstakademie Münster und
die Hochschule für Musik Detmold, Abteilung Münster,
9. das Studentenwerk Wuppertal für
die Universität - Gesamthochschule - Wuppertal und
die Hochschule für Musik Köln, Abteilung Wuppertal.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1988 S. 355.

74

Berichtigung

Betr.: Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268)

In § 46 Abs. 2 muß Satz 1 Halbsatz 2 richtig lauten:
„... daß je 100 t im Jahr 1987 entsorgte Abfälle eine Stimme gewähren.“

- GV. NW. 1988 S. 355.